

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 28.07.2021 Geschäftszeichen:
III 41-1.56.4-23/20

**Nummer:
Z-56.421-948**

Geltungsdauer
vom: **28. Juli 2021**
bis: **4. September 2023**

Antragsteller:
ABAKUS bauintegrierte Technologie GmbH
Bahnhofstraße 13
97353 Wiesentheid

Gegenstand dieses Bescheides:
**Mineralplatten "ABAKUS white light I - III" und Verbundplatten "ABAKUS white light
kompakt..." als nichtbrennbare Baustoffe für Wandbekleidungen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-56.421-948 vom
4. September 2018. Der Gegenstand ist erstmals am 6. März 2009 allgemein bauaufsichtlich
zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Dieser Bescheid gilt für die Herstellung und Verwendung der Bauprodukte "ABAKUS white light I - III" (nachfolgend als beschichtete Mineralplatten bezeichnet), "ABAKUS white light kompakt WHITE" und "ABAKUS white light kompakt GREY" (nachfolgend als Verbundplatten bezeichnet).

Die beschichteten Mineralplatten und die Verbundplatten sind nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1, 2}).

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.2.1 Aufgrund der Brandverhaltensklasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens sind die beschichteten Mineralplatten "ABAKUS white light I – III" und die Verbundplatten "ABAKUS white light kompakt WHITE" und "ABAKUS white light kompakt GREY" als nichtbrennbare Baustoffe für Wandbekleidung im Innenbereich sowie in offenen, nicht der Bewitterung im Freien ausgesetzten, unbeheizten, überdachten Bereichen verwendbar.

Die beschichteten Mineralplatten dürfen:

- a) mit nichtbrennbaren³ Dämmplatten aus Mineralwolle mit einer Mindestrohichte von $\geq 15 \text{ kg/m}^3$ hinterlegt oder
- b) ohne Verklebung auf mineralischen Untergründen (Baustoffklasse A1 oder A2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹; Rohdichte $\geq 650 \text{ kg/m}^3$; Dicke $\geq 6 \text{ mm}$) mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

Der Abstand zu anderen flächig angrenzenden Baustoffen muss $\geq 80 \text{ mm}$ betragen.

Die Verbundplatten dürfen:

- a) aufgeklebt oder mit mechanischen Befestigungsmitteln auf mineralischen Untergründen (Baustoffklasse A1 oder A2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹; Rohdichte $\geq 525 \text{ kg/m}^3$; Dicke $\geq 6 \text{ mm}$) befestigt werden.

1.2.2 Die Eignung der beschichteten Mineralplatten und der Verbundplatten für Verwendungen, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beschichteten Mineralplatten und die Verbundplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Mineralplatten sind zu beachten.

1 DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

3 s. a. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB), Abs. A 2.1.2.2 und Zuordnungstabellen in Anhang 4, veröffentlicht z. B. unter www.dibt.de -> Technische Baubestimmungen – zuletzt veröffentlicht als Ausgabe 2020/1

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Beschichtete Mineralplatten "ABAKUS white light I – III":

2.1.1.1 Die beschichteten Mineralplatten "ABAKUS white light I – III" müssen aus der Rohplatte "ABAKUS MFP" und einer werkseitig auf Vorder- und Rückseite der Platte aufgetragenen Beschichtung bestehen. Sie können außerdem auf der Sichtseite zusätzlich gelocht/perforiert sein. Die Gesamtdicke der Mineralplatten muss minimal ca. 15 mm und maximal ca. 20 mm betragen.

2.1.1.2 Die für die Herstellung der beschichteten Mineralplatten "ABAKUS white light I – III" verwendeten, unbeschichteten Rohplatten "ABAKUS MFP" müssen aus Steinfasern, anorganischem Füllstoff und organischem Bindemittel bestehen.

Die unbeschichteten Rohplatten "ABAKUS MFP" müssen eine Rohdichte von minimal 220 kg/m^3 und maximal 350 kg/m^3 sowie eine Dicke von minimal 15 mm und maximal 20 mm aufweisen.

2.1.2 Verbundplatten ABAKUS white light kompakt WHITE" und "ABAKUS white light kompakt GREY":

2.1.2.1 Die Verbundplatten "ABAKUS white light kompakt WHITE" müssen aus der Basisplatte "weiß" und einer werkseitig, auf der Rückseite aufgeklebten Mineralwolleplatte bestehen.

Die Verbundplatten "ABAKUS white light kompakt GREY" müssen aus der Basisplatte "grau" und einer werkseitig, auf der Rückseite aufgeklebten Mineralwolleplatte bestehen.

2.1.2.2 Die für die Herstellung der Verbundplatten verwendeten Basisplatten müssen aus Steinfasern, anorganischem Füllstoff und organischem Bindemittel bestehen.

Die Basisplatte "weiß" muss werksmäßig, beidseitig mit einer Grundierung und sichtseitig mit einem Farbanstrich beschichtet sein. Zusätzlich darf die Sichtseite mit einer Prägung ausgerüstet sein.

Die Basisplatte "grau" muss werksmäßig, beidseitig mit einer Grundierung beschichtet sein. Zusätzlich darf die Sichtseite mit einer Prägung ausgerüstet sein.

2.1.2.4 Die unbeschichteten Basisplatten müssen eine Rohdichte von $380 \text{ kg/m}^3 (\pm 10 \%)$ sowie eine Dicke von 15 mm ($\pm 10 \%$) aufweisen.

2.1.2.5 Die für die Herstellung der Verbundplatten verwendeten Mineralwolleplatten müssen aus nichtbrennbaren, einseitig Glasvlies kaschierten Steinwolleplatten, die die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 erfüllen, bestehen.

Die unkaschierten Steinwolleplatten müssen eine Rohdichte von $75 \text{ kg/m}^3 (\pm 10 \%)$ sowie eine Dicke von 60 mm bis 160 mm ($\pm 10 \%$) aufweisen.

2.1.2.6 Die Verklebung der Basisplatte mit der Mineralwolleplatte muss streifenförmig mittels eines Klebers auf Polyvinylacetat-Basis erfolgen. Die Kleberauftragsmenge muss 120 g/m^2 bis 170 g/m^2 betragen.

2.1.2.7 Der Klebemörtel "ABAKUS Systemkleber" für die Befestigung der Verbundplatten auf dem Untergrund muss ein Werkrockenmörtel (Bindemittel: Kalk/Zement) sein.

2.1.2.8 Für die alternative mechanische Befestigung der Verbundplatten mit dem Untergrund sind nichtbrennbare Befestigungsmittel oder der "ABAKUS Universal Schraubdübel" zu verwenden.

2.1.3 Beschichteten Mineralplatten und Verbundplatten:

2.1.3.1 Die durch diesen Bescheid erfassten Produkttypen und Dessins mit detaillierten Angaben zu zulässigen, rück- und sichtseitigen Beschichtungsmengen sind beim DIBt hinterlegt.

2.1.3.2 Die beschichteten Mineralplatten und die Verbundplatten müssen unter Berücksichtigung des Verwendungsbereiches gemäß Abs. 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹ erfüllen.

2.1.3.3 Die beschichteten Mineralplatten und die Verbundplatten glimmen nicht. Sie müssen bei der Prüfung nach DIN EN 16733⁴ die Anforderungen an Baustoffe, die keine Neigung zum kontinuierlichen Glimmen/Schwelen zeigen, gemäß DIN EN 16733, Abs. 11, erfüllen.

2.1.3.4 Die Zusammensetzung der beschichteten Mineralplatten und der Verbundplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der beschichteten Mineralplatten und der Verbundplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 sowie die Kennwerte des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die beschichteten Mineralplatten und die Verbundplatten, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den beschichteten Mineralplatten und den Verbundplatten, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers
 - Ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
 - Zulassungsnummer: Z-56.421-948
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁵
- Brandverhalten: nichtbrennbar – Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹, entsprechend Anwendungsbedingungen; nicht glimmend

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie der regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁶, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

⁴ DIN EN 16733:2016-07 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen

⁵ Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

⁶ Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des DIBt unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe 2021.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter dem Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

⁷ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die beschichteten Mineralplatten und die Verbundplatten sind bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheids nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹⁾).

3.2 Ausführung

3.2.1 Der Einbau der beschichteten Mineralplatten und der Verbundplatten muss entsprechend dem Abschnitt 1.2 und den Angaben des Bauherrn bzw. der von ihm beauftragten am Bau Beteiligten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen:

3.2.2 Die Verarbeitungshinweise des Herstellers sind zu beachten.

3.2.3 Die beschichtete Mineralplatten dürfen mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln am Untergrund befestigt werden. Eine Verklebung ist nicht zulässig.

Die Verbundplatten sind mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.2.7 (Kleberauftragsmenge 4 kg/m²) mit dem Untergrund gemäß Abschnitt 1.2.1 zu verbinden. Alternativ dürfen die Verbundplatten mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln oder dem "ABAKUS Universal Schraubdübel" mit dem Untergrund verbunden werden.

Bei Verwendung der "ABAKUS Universal Schraubdübel" sind maximal 4 Dübel je Verbundplatte zulässig. Die Dübel müssen mit einem Abstand von mindestens 25 mm zu den Plattenrändern in den Ecken der Verbundplatte angebracht werden.

3.2.4 Zwischen den beschichteten Mineralplatten dürfen die Fugen offen sein oder müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden. Eine ggf. notwendige Unterkonstruktion muss aus Metall bestehen.

Zwischen den Verbundplatten müssen die Fugen stumpf gestoßen sein oder müssen mit nichtbrennbaren Fugenprofilen geschlossen werden.

3.2.5 Die beschichteten Mineralplatten und die Verbundplatten dürfen nicht der Bewitterung im Freien ausgesetzt werden. Eine Verwendung in vor Niederschlag und direkter UV-Einstrahlung geschützten Bereichen ist zulässig.

3.2.6 Das Brandverhalten der beidseitig beschichteten Mineralplatten und der Verbundplatten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abs. 2.1. mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

3.3 Bestätigung der Übereinstimmung

Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §16 a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 MBO⁸⁾) abgeben, mit der sie bescheinigt, dass die Ausführung gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids erfolgt ist. Sie muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nr. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-56.421-948
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung

⁸ bzw. nach Landesbauordnung

- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen
Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma schriftlich darauf hinzuweisen, dass die brandschutztechnischen Eigenschaften des Regelungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt sind,

- wenn er stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberfläche des Regelungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 2.1 nachträglich nicht mit weiteren Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Vogel